

Besondere Geschäftsbedingungen für die Schaltung eines Auskunftsdienstes im Netz der IN-telegence GmbH & Co. KG

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1.) Der Kunde beabsichtigt die Erbringung eines entgeltpflichtigen, telefonischen nationalen Auskunftsdienstes für die Öffentlichkeit unter einer ihr von der RegTP zugeteilten Auskunftsrufnummer. Zu diesem Zweck soll dem Kunden durch die IN-telegence ein Zugriff auf das von ihr genutzte Teilnehmerdatenverzeichnis ermöglicht werden.
- (2.) Auskunftsservice bzw. Auskunftsdienst bezeichnet die fernmündliche Erteilung von Teilnehmerinformationen aus öffentlichen Telefonverzeichnissen und Sonderdatenbanken inklusive der Weitervermittlung mittels Operator gemäß den vorläufigen Zuteilungsregeln der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) für die Rufnummergeasse 118xy.
- (3.) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln die technischen und kommerziellen Einzelheiten des Zugriffs des Kunden auf das bestehende inländische Teilnehmerdatenverzeichnis, das von IN-telegence genutzt wird, zum Zwecke eines eigenen operatorgestützten Auskunftsdienstes durch die der Kunde sowie der Schaltung der dem Kunden zugeordneten Auskunftsrufnummer im Netz der IN-telegence.
- (4.) Für den Kunden finden neben diesen Besonderen Geschäftsbedingungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IN-telegence und die Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. IN-telegence ist berechtigt, die Preise für die Dienstleistung Schaltung einer Auskunftsrufnummer jederzeit zu ändern. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IN-telegence. Die Zahlungsziele ergeben sich aus der Rechnung.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1.) IN-telegence wird bei Erfragen bzw. Weitervermittlung zu Diensten neutrale Auskünfte geben, ohne bei allgemein gehaltenen Anfragen bestimmte Marktteilnehmer zu bevorzugen, so dass die Auskunftsdienste diskriminierungsfrei erbracht werden. Soweit dem Anrufer die Kenntnis hinsichtlich des Namens, der Anschrift oder anderweitig erforderlicher Daten zur Ermittlung der Rufnummer fehlen, kann IN-telegence diesbezüglich unterstützend mitwirken, z.B. durch Angabe mehrerer Auswahlmöglichkeiten.
- (2.) IN-telegence ermöglicht dem Kunden den Zugriff auf die in dem von ihr genutzten Teilnehmerdatenverzeichnis hinterlegten Teilnehmerdaten nach § 12 TKG im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem vom Teilnehmer bzw. vom Datenlieferanten freigegebenen Umfang. Der Umfang der vorgehaltenen Daten erstreckt sich insbesondere auf:
 - Ortskennzahlen und/oder Rufnummern der Telefonanschlüsse (Wahl- und Universalanschlüsse) der Netzbetreiber und Rufnummern der Mobilfunkkunden
 - Rufnummern von Freephone-Nummern (Service 0800-Nummern)
 - Telefaxnummern,
 - Anschriften,
 - Berufs- und Geschäftsbezeichnungen.
- (3.) Das System steht an 7 Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die Systemverfügbarkeit wird bei der Anschaltung nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen mit 98% zugesagt. Die Systemverfügbarkeit wird jeweils für einen Kalendermonat ermittelt. Die Daten werden in der Regel arbeitstäglich aktualisiert.
- (4.) Die Antwortzeit des Systems des Lieferanten beträgt bis zu 10 Sekunden (Suchdauer ohne Berücksichtigung der Übertragungszeit der Daten bis zur Auskunftsstelle des Leistungsempfängers) für maximal 95% der Suchanfragen.
- (5.) Um eine Weitervermittlung zu ermöglichen, wird der Kunde die für die Auskunftserteilung erforderlichen Daten der Dienste (Keyword, geografische Zielrufnummern, alternativ wählbare Servicrufnummern) der IN-telegence vor Dienstebeginn mitteilen. Die geografischen Zielrufnummern werden den Anrufern nicht bekannt gegeben und dienen nur der Weitervermittlung.

- (6.) IN-telegence ist berechtigt, sich zur Erbringung des Auskunftsdienstes der Hilfe Dritter zu bedienen. IN-telegence ist berechtigt, die Regeln für den Inhalt der Auskunftserbringung auf der Grundlage der Zuteilungsregeln der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) festzulegen. Dabei kann IN-telegence auch jederzeit einen anderen Namen und einen anderen Endkundenpreis für den Auskunftsdienst bestimmen.

§ 3 Pflichten des Kunden

- (1.) Der Kunde ist verpflichtet, die Teilnehmerdaten der Auskunftsdatenbank nur vertragsgemäß zu nutzen und nicht für fremde Zwecke ganz oder teilweise zu reproduzieren oder zu übertragen.
- (2.) Der Kunde hat neue Auskunftsrufnummern unverzüglich der IN-telegence mitzuteilen. Sofern er Zugriff auf die Teilnehmerdaten im Rahmen einer Dienstleistung für Dritte vornehmen will, hat er dies der IN-telegence einschließlich der Rufnummern der Auskunftsdienste mitzuteilen und vorab deren Zustimmung einzuholen.
- (3.) Der Kunde ist allein verantwortlich für den angebotenen Inhalt. Der Kunde hat die Regelungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste (FST) e.V. insbesondere bezüglich der Geltung von Preisangabenpflicht in Werbung und Dienst, Jugendschutzbestimmungen sowie die Verweise auf die Geltung der allgemeinen Gesetze einzuhalten. Jedem Anruf wird eine Preisansage aus dem Netz der IN-telegence vorgeschaltet. Der Kunde ist verpflichtet, auch bei der Bewerbung der ihm zugeteilten Auskunftsrufnummer eine Preisangabe in der von IN-telegence vorgeschriebenen Form (min. 8 pt Schriftgröße, Gestaltung ausschließlich als „€ x,yz/Min.“) in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Auskunftsrufnummer darzustellen.
- (4.) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen genannten oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, so hat er IN-telegence im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die IN-telegence durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Insbesondere hat der Kunde der IN-telegence sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, die der IN-telegence durch die Beschwerdebearbeitung oder Abschaltung der Auskunftsdiensterufnummer durch die Mobilfunknetzbetreiber (t-mobile, vodafone, O2, e-plus) entstehen. Ebenso hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die IN-telegence durch die inhaltliche Unrichtigkeit, Mangelhaftigkeit oder Rechtswidrigkeit des Inhalts des Dienstes oder der fehlenden Zustimmung der IN-telegence vor Dienstbeginn entstehen.
- (5.) Bei Einwendungen von Anrufern, die sich gegen die Qualität oder die Bewerbung des Dienstes des Kunden richten, wird IN-telegence den Anrufern Namen und ladungsfähige Anschrift des Kunden mitteilen und auf einen Erstattungsanspruch des Anrufers gegen den Kunden verweisen.
- (6.) Stellt IN-telegence fest, dass der Dienst nach rechtmäßiger Weitervermittlung rechtswidrig durch den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen erbracht wird, so ist IN-telegence berechtigt, alle uneinbringlichen Forderungen, die den Anrufern durch den Anruf und die Weitervermittlung entstanden sind, an den Kunden in voller Höhe zurückzubelasten.

§ 4 Umgang mit Teilnehmerdaten

- (1.) Die Parteien werden personenbezogene Daten in Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen nutzen.
- (2.) IN-telegence gewährleistet, dass die einschlägigen Bestimmungen der TDSV, des BDSG sowie sonstiger Datenschutz rechtlicher Regelungen eingehalten werden und seinen Kunden nur zu Auskunftszwecken zur Verfügung gestellt werden.
- (3.) IN-telegence verpflichtet sich des weiteren, zur Wahrung des Datenschutzes Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftssysteme so zu gestalten, dass Informationen und Auskünfte über Namen und andere Daten von eingetragenen Personen und Firmen, von denen nur die Rufnummer bekannt ist (sog. Inverssuche) nicht möglich sind.
- (4.) Jeder Mitarbeiter erhält eine Datenschutzbelehrung, die fester Bestandteil seines Arbeitsvertrages bei der IN-telegence oder von dieser beauftragten Dritten ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1.) Der Kunde hat die in der Anlage aufgeführten Preise (z.B. für die Abfrage von Teilnehmerdaten) fristgerecht zu zahlen.
- (2.) Der Kunde hat die anteiligen Kosten der Einrichtung seiner Auskunftsrufnummer im Netz der IN-telegence, die dieser durch die Einrichtung der Auskunftsrufnummer bei der Deutschen Telekom AG entstehen (Einrichtungskosten), sowie im Falle einer Portierung der Auskunftsrufnummer aus dem Netz der IN-telegence in ein anderes Netz die anteiligen Kosten der Ausrichtung der Auskunftsrufnummer (Portierungskosten) zu tragen. Über die Höhe der oben genannten Kosten erhält der Kunde eine gesonderte Rechnung.
- (3.) Sofern der Kunde eigene Dienste anbietet und dafür Anbietervergütung erhält, zahlt IN-telegence den Auszahlungsanspruch des Kunden aus, sobald die Forderungen gegenüber den Anrufern durch die Deutsche Telekom AG als Teilnehmernetzbetreiber eingezogen wurden und an IN-telegence ausgezahlt wurden. Für die Einhaltung dieser Zahlungsziele übernimmt IN-telegence keinerlei Gewährleistung. IN-telegence haftet ebenso nicht für die Akzeptanz der angelieferten Daten durch die Deutsche Telekom AG.
- (4.) Der Kunde trägt das Forderungsausfallrisiko. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichteinbringlichkeit der Forderung auf deren Nichtigkeit, mangelnde Zahlungsbereitschaft, mangelndes Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere auch betrügerischen Tätigkeiten, beruht.
- (5.) Zur Abdeckung des Forderungsausfallrisikos bei Rückbelastungen offener Forderungen durch die Deutsche Telekom AG erhält der Kunde zunächst eine Abschlagszahlung unter dem Vorbehalt der endgültigen Gutschrift der eingezogenen Entgelte. Der Kunde erhält innerhalb von 14 Tagen nach Geldeingang bei IN-telegence eine Abschlagszahlung auf seinen Auszahlungsanspruch.
- (6.) Der Restbetrag, der abzüglich etwaiger Rückbelastungen oder Widersprüche noch verfügbar ist, wird unverzüglich nach Geldeingang der nachträglichen Zahlungen ausbezahlt. Die endgültig uneinbringlichen Forderungen (Forderungsausfall) werden mit dem Sicherheitseinbehalt verrechnet. Sollte der Forderungsausfall die Höhe des Sicherheitseinbehalts übersteigen, so wird die Unterdeckung von der nächstfolgenden Auszahlung der Anbietervergütung abgezogen oder gesondert in Rechnung gestellt.
- (7.) IN-telegence gleicht quartalsweise die entstandenen Rückbelastungen mit dem Einbehalt von Zahlungen durch die Deutsche Telekom AG oder das Clearing-House ab. Dazu wird IN-telegence dem Kunden die Rückbelastungen jeweils für die betroffene Servicernummer im Wege der Spitzabrechnung aufschlüsseln. Sollten sich ausnahmsweise die Rückbelastungen durch die Deutsche Telekom AG oder das Clearing-House nicht einem bestimmten Kunden zuordnen lassen, wird die Differenz nach dem prozentualen Anteil des Kunden am Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen pro Rückbelastung für Dienste der Gasse 118xy verteilt.

§ 6 Reklamationsbearbeitung und Inkasso

- (1.) Die Reklamationsbearbeitung und das Inkasso werden durch einen externen Clearing-Dienstleister vorgenommen. Der Umfang dieser Dienstleistung richtet sich nach dem mit dem Clearing-Dienstleister geschlossenen Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Fakturierung und Inkasso. Die Rechnungsstellung und der Ersteinzug der offenen Forderungen gegenüber den Anrufern erfolgen weiterhin durch die Deutsche Telekom AG.
- (2.) Die außergerichtliche und gerichtliche Beitreibung der offenstehenden Forderungen gegenüber Anrufern erfolgt in Absprache mit IN-telegence durch den Clearing-Dienstleister. Reklamationen der Anrufer hinsichtlich der Abrechnung werden vom Clearing-Dienstleister bearbeitet. Zu diesem Zweck ist auf der Rechnung der Deutschen Telekom AG für jede Dienstleistung eine von IN-telegence zugewiesene gebührenfreie 0800-Rufnummer in der Lastschriftabrechnung angegeben. Im Falle der Nichtzahlung erfolgen Mahnungen durch den Clearing-Dienstleister im Namen von IN-telegence.

§ 7 Außerordentliche Kündigung und Schadensersatz

- (1.) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. IN-telegence kann den Dienst weiterhin außerordentlich kündigen, wenn dem Kunden Verstöße gegen die Vorschriften des FST-Verhaltenskodex, insbesondere bei Verstößen gegen Kundenschutz-, Jugendschutz-, oder gesetzliche Vorschriften nachgewiesen werden. Für diese Fälle besteht darüber hinaus auch eine Berechtigung zur Zugangssperrung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IN-telegence.
- (2.) IN-telegence ist aufgrund der gleichlautenden Verpflichtung der IN-telegence gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern gegenüber dem Kunden zur Forderung eines zusätzlichen Entgelts in Höhe von EUR 70.- pro Beschwerdeanruf, höchstens aber in Höhe von EUR 10.000.- je Auskunftsdienst pro Kalendermonat, berechtigt, sofern es zu einer erhöhten Anzahl von Beschwerdeanrufen, welche im Zusammenhang mit einer mangelhaften Dienstleistungserbringung der Auskunftsdienste des Kunden stehen, kommt. Eine erhöhte Anzahl von Beschwerdeanrufen ist gegeben, sofern die Beschwerdequote eines Auskunftsdienstes in einem Kalendermonat über dem durchschnittlichen Beschwerdeaufkommen aller Kunden und Dienste der vorhergehenden 3 Monate liegt.
- (3.) Sofern der Kunde gegen Ziffer 2 verstößt, ist IN-telegence einerseits zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages bzw. sofortigen Sperrung von Verbindungen aus dem Mobilfunknetz zu den Auskunftsdiensten des Kunden und andererseits gegenüber dem Kunden pro Verstoß zur Forderung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250.000.- berechtigt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie der Anspruch auf ein Stilllegungsentgelt bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist IN-telegence nach der Sperrung der Auskunftsdienste des Kunden nicht verpflichtet, die Auskunftsdienste des Kunden erneut für Verbindungen aus dem Netz von IN-telegence freizuschalten.